

# **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der **Kath. Kirchengemeinde St. Vincentius in 34414 Warburg - Scherfede** hat mit Beschluss vom 24.06.2020 für den katholischen Friedhof folgende Satzung beschlossen:

## **§1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

## **§2**

### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§3**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

## **§4**

### **Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

## §5

### Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## §6

### Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## §7

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 24.06.2020 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11.09.2008 außer Kraft.

## Anlage 1

### Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

der Kath. Kirchengemeinde St. Vincentius in 34414 Warburg - Scherfede

*Folgende Grabgebühren sind zu entrichten:*

#### **I. Gebühren für die Bestattung**

##### *Erdbestattung*

Personen unter 5 Jahren und Totgeburten	150,- €
Personen ab 5 Jahre	650,- €

##### *Urnenbeisetzung*

Personen unter 5 Jahren und Totgeburten	100,- €
Personen ab 5 Jahre	400,- €

##### *Räumung von Grabstätten*

Räumung Erdgrab (je Grabstelle)	200,- €
Räumung Urnengrab (je Grabstelle)	150,- €

## II. Grabnutzungsgebühren

### *Reihengräber*

#### a) Erdbestattung

Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren und Totgeburten	200,- €
Reihengrabstätte für Verstorbene ab 5 Jahre	750,- €
Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	1.450,- €

#### b) Urnenbeisetzung

für Verstorbene unter 5 Jahren und Totgeburten	200,- €
für Verstorbene ab 5 Jahre	600,- €
Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	1.300,- €

### *Wahlgräber*

Wahlgrabstätte (je Stelle)	850,- €
Urnenwahlgrabstätte (je Stelle)	600,- €
Wahlgrabstätte mit eingeschränkter Gestaltungsmöglichkeit	950,- €
Urnenwahlgrabstätte mit eingeschränkter Gestaltungsmöglichkeit	700,- €

### *Nacherwerbsgebühr für Wahlgräber:*

Die Gebühr beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

### *Ausgleichsgebühr:*

Sofern bei einer Belegung von Wahlgräbern die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.

Diese beträgt für Wahlgräber und Urnenwahlgräber pro Grabstelle 1/25 der Nacherwerbsgebühr für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

### *Gebühr für die vorzeitige Rückgabe je Grabstelle und angefangenes Jahr*

Erdgrabstätte	90,- €
Urnengrabstätte	75,- €

## III. Benutzung von Trauerhalle und Leichenraum

Benutzung der Trauerhalle	180,- €
Benutzung des Leichenraumes bis zur Bestattung oder Überführung	50,- €

#### IV. Gebühren für die Umbettung von Leichen und Urnen

##### *Umbettung innerhalb des Friedhofs*

Personen unter 5 Jahren	300,- €
Personen ab 5 Jahre	850,- €
Urnen	400,- €

##### *Exhumierung einer Leiche und Ausgrabung einer Urne zur Beisetzung auf einem auswärtigen Friedhof*

Personen unter 5 Jahren	300,- €
Personen ab 5 Jahren	800,- €
Urnen	350,- €

*Für die Beisetzung einer exhumierten Leiche von einem auswärtigen Friedhof werden die Gebühren nach I. und II. erhoben.*

#### IV. Verwaltungsgebühren

##### *Genehmigungsgebühr für Errichtung und Ergänzung von Gedenkzeichen*

Die Genehmigungsgebühr für die Herstellung und Aufstellung eines Denkmals oder Gedenkzeichens beträgt

bei Errichtung	45,- €
bei Ergänzung	25,- €

Warburg, 12.08.2020  
Ort, Datum



[Signature]  
Vorsitzender  
[Signature]  
Mitglied  
[Signature]  
Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt:  
Badarborn, den ... 31.07.2020

Az. 6.107/2234.30.10# 14615189/15-2017  
Erzbischofliches Generalvikariat

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 27. August 2020

Bezirksregierung  
Im Auftrag



[Signature]

FRIEDHOESGEBÜHRENSAMSTUNG  
Kath. Kirchengemeinde St. Vincentus Scherfede

